Nr. 44-647-V 12

**Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Renaturierung der Große Laber südlich Neuhausen auf dem Grundstück Fl. Nr. 138, Gemarkung Volkenschwand ;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Volkenschwand beantragt für die Renaturierung der Großen Laber auf dem Grundstück Fl. Nr. 138, Gemarkung Volkenschwand, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Renaturierung der Großen Laber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Das Planungsgebiet zählt zum FWK 1\_F 368 (Große Laber von der Quelle bis zur Einmündung des Lauterbaches, Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber). Die Große Laber entspringt ca. 500 m südöstlich von Volkenschwand. Die Planung zeigt Maßnahmen u.a. zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen, zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung, auf.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahme führt bei nahezu allen zu betrachtenden Schutzgütern zu einer Verbesserung der Situation:

-Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf.

-Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt.

- Biotope werden nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten:

-Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

-Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

-Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 12.01.2021

Landratsamt:

Post

Oberregierungsrat